



## S a t z u n g

### des Kleingärtnervereins "Waldesrauschen" Beyerstraße, Chemnitz

#### § 1

#### Name, Sitz, Mitgliedschaft und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

*Kleingärtnerverein "Waldesrauschen" e.V.*

1. Er hat seinen Sitz in  
Chemnitz, Beyerstraße  
und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Nummer 225 eingetragen.
2. Er ist Mitglied des Stadtverbandes Chemnitz der Kleingärtner e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Der Verein erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und die Schaffung von öffentlichen Anlagenteilen, die der Allgemeinheit zugänglich sind. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße, kleingärtnerische Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Der Verein übernimmt im Rahmen des vom Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V. eingegangenen Generalpachtvertrages die Aufgaben der erforderlichen Betreuung und Verwaltung.  
Er stellt sich das Ziel, entsprechend seiner Möglichkeiten seine Mitglieder fachlich zu beraten, zu schulen und zu betreuen.
6. Zur Verfügung stehende Kleingärten darf der Verein nur an Vereinsmitglieder unterverpachten.

### § 3 Mitgliedschaft

#### 1. Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Mitglied des Vereins kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Person werden, die sich im Sinn der Satzung betätigen will durch
- praktische Kleingartenarbeit nach Abschluss eines entsprechenden Unterpachtvertrages
  - Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens (fördernde oder passive Mitglieder).
- b) Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Bei einer positiven Entscheidung ist die Satzung und die Kleingartenordnung beizufügen. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, zu nennen. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme besteht nicht.
- c) Mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen. Die Satzung gilt von dem neuen Mitglied als anerkannt, sobald seine erste Zahlung erfolgt ist.
- d) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### 2. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod des Mitgliedes
- b) durch den freiwilligen Austritt.

Dieser ist in einer Frist von 3 Monaten schriftlich zum Jahresende zu erklären .

- c) durch Ausschluss.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören.

Der Ausschluss erfolgt

- wenn das Mitglied die der Satzung oder den Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grob Weise schädigt,
- mit der Zahlung von Pacht, Beiträgen, Umlagen und anderen finanziellen Verpflichtungen ein Rückstand von mehr als drei Monaten entstanden ist und trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen nicht innerhalb zwei Monaten nachkommt.

Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekannt zu geben und per Einschreibesendung zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Macht der Betroffene von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er diese Frist, wird der Ausschluss rechtswirksam

Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden. Zur Deckung etwaiger Verpflichtungen können Baulichkeiten oder andere Gegenstände, die im Besitz des Mitgliedes im Garten sind, vom Verein für seine Forderungen im Sinne des Verpächterpfandrechtes verwertet werden.

## 2. Ehrenmitgliedschaften:

Zum Ehrenmitglied dürfen nur Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen im Allgemeinen oder um den Kleingärtnerverein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung geschieht durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

### § 4

#### Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen,
- b) die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
- c) die durch den Unterpachtvertrag zur Verfügung stehende Kleingartenparzelle unter Beachtung der Satzung und Kleingartenordnung zu nutzen,
- d) den Vorstand zu wählen,
- e) die vom Verein gewährte fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

### § 5

#### Pflichten aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) sich entsprechend dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen,
- a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen;
- b) an der Gemeinschaftsarbeit im Vereinsgelände teilzunehmen.

Die Anzahl der dazu zu leistenden Stunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

### §6

#### Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen

§ 7  
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:  
Dem Vorsitzenden  
dem stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Schatzmeister  
dem Schriftführer  
dem Fachberater  
Dem Bauobmann
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetz oder Satzung verstoßen.
5. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand geeignete Fachkräfte berufen (erweiterter Vorstand).
6. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden und bei Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein kurzgefasstes Protokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Einwände gegen die Fassung der Niederschrift können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.
8. Der Vorstand ist für fahrlässiges Handeln, in Bezug auf seine Funktion, nicht haftbar

§ 8  
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 30 Prozent der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen, vorlegen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach dem Antrag stattfinden.

4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied, geleitet. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Aushang im Vereinsgelände bekanntgegeben werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Beschlussfähigkeit ist bei Eröffnung der Mitgliederversammlung festzustellen.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren.
  - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
  - c) Entlastung des Vorstandes.
  - d) Neuwahl oder in begründeten Fällen auch Abwahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten, Buchprüfer und Berufung anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes.
  - e) Wenn erforderlich, Festsetzung des Beitrages, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen (z.B. Aufwandsentschädigungen für den Vorstand).
  - f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
  - g) Satzungsänderungen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 9

### Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von 10 % der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Gefasste Beschlüsse sind auch für nicht anwesende Mitglieder bindend.
5. Über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
6. Gefasste Beschlüsse sind durch Aushang bekannt zu machen.

## § 10

### Schlichtungen und Schlichtungsausschuss

Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder Mitgliedern und Vorstand, die sich aus verbindlichen Verträgen und Beschlüssen oder aus nachbarlichen Beziehungen ergeben,

ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.

1. Der Schlichtungsausschuss ist ein eigenständiges und eigenverantwortliches Organ des Vereins. Er dient zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander und zwischen Vereinsmitgliedern und dem Vorstand. Der Ausschuss soll einvernehmliche Lösungen herbeiführen, die Konflikte befriedigen und ein gedeihliches, dem Vereinszweck dienendes Zusammenleben aller Mitglieder fördern.  
Der Schlichtungsausschuss hat gegenüber dem Vorstand eine beratende Funktion, ohne aber ein Kontrollorgan zu sein.
2. Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die auf die Dauer von drei Jahren von den Mitgliedern gewählt werden.  
Sollte während der Wahlperiode ein oder mehrere Mitglieder aus dem Schlichtungsausschuss ausscheiden beruft der Vorstand entsprechende Ersatzmitglieder, die bis zur Neuwahl im Amt verbleiben.  
Mitglieder des Vorstandes sollten nicht zugleich auch im Schlichtungsausschuss tätig sein.
3. Der Schlichtungsausschuss handelt nach seiner, vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung.  
Der Schlichtungsausschuss kann von jedem Vereinsmitglied oder vom Vorstand angerufen werden. Nach Anhörung der Parteien kann der Schlichtungsausschuss durch einen Schlichtungsspruch schuldhaft Verstöße gegen „
  - a) die Satzung
  - b) Die Kleingartenordnung des Vereins
  - c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) oder vereinschädigendes Verhalten
 entweder mit Verwarnung, Verweis oder Abmahnung gegenüber dem Vereinsmitglied ahnden. Kann der Schlichtungsausschuss die Konfliktsituation nicht klären, können die Beteiligten unabhängig davon eine zivilrechtliche Klärung herbeiführen.

## § 11

### Beiträge, Kassen- und Buchführung

1. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Umlagen und möglichen Zuwendungen.  
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen und sonstiger finanzieller Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.  
Der an den Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e. V. abzuführende Beitrag wird von dessen Verbandstag beschlossen.
2. Beiträge, Umlagen und Pachtzins sind jeweils bis 15. Januar des laufenden Jahres auf das Konto des Vereins zu überweisen.
3. Der Verein ist nicht verpflichtet, zur Zahlung aufzufordern. Erfolgt die Zahlung nicht fristgemäß, ist der Verein berechtigt, Verzugsgebühren und Portokosten zu erheben.  
Die Höhe der Verzugsgebühren beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und die dazugehörigen Belege zu verwalten.
5. Im Bankverkehr zeichnet der Schatzmeister gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter (entsprechend der bei der Bank hinterlegten Unterschriften).
6. Der Schatzmeister hat jährlich einen Kassenbericht zu erarbeiten und der Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## § 12 Kassenprüfung

1. Die Prüfung der Kasse, der Buchführung und die Verwendung der Mittel nach den Festlegungen der Satzung, des Finanzplanes und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes obliegt den Buchprüfern.
2. Es sind jeweils drei Buchprüfer für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Buchprüfer unterliegen nicht dem Weisungsrecht des Vorstandes, dem sie auch nicht angehören dürfen. Sie haben im Geschäftsjahr zwei Prüfungen vorzunehmen.
4. Zu diesen Prüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Bei Feststellungen von Mängeln ist der Vorstand zu informieren.
5. Die Mitgliederversammlung ist jährlich über die Prüfungsergebnisse zu informieren.

## § 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt: "Auflösung des ..." einberufen wurde.
2. Für den Beschluss ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich. Der Stadtverband ist vorher zu hören.
3. Erscheinen weniger als  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder, ist binnen drei Wochen eine Mitgliederversammlung – mit der selben Tagesordnung – einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen des Vereins dem Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V. zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.
5. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Amtsgericht schriftlich zu übersenden.
6. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

## § 14 Satzungsänderung

Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind hierüber durch öffentlichen Aushang zu informieren und in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

1. Die Satzung in der Fassung vom 13. Mai 2000 tritt mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.
2. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. April 2008 beschlossen und wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.